



---

**Resolution 2111 (2013)**

**verabschiedet auf der 7009. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 24. Juli 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen und der Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere der Resolutionen 733 (1992), 1844 (2008), 1907 (2009), 2036 (2012), 2060 (2012) und 2093 (2013),

*Kenntnis nehmend* von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea („die Überwachungsgruppe“) über Somalia (S/2013/413) und Eritrea,

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, Dschibutis und Eritreas,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die fortgesetzten Verstöße gegen das Holzkohle-Embargo und mit dem Ausdruck seiner besonderen Besorgnis über die Lage in Kisimayo und die Auswirkungen dieser Verstöße auf die sich verschlechternde Sicherheitslage in den Juba-Regionen,

*unter Verurteilung* des Stroms von Waffen und Munition nach und durch Somalia und Eritrea, der einen Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia und das Waffenembargo gegen Eritrea und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der Region darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, darunter außergerichtliche Tötungen, Gewalt gegen Frauen, Kinder und Journalisten, willkürliche Inhaftnahme und weit verbreitete sexuelle Gewalt in Somalia, auch in Lagern für Binnenvertriebene, und unterstreichend, dass die Straflosigkeit beendet werden muss, die Menschenrechte geachtet und diejenigen, die solche Verbrechen begehen, zur Verantwortung gezogen werden müssen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Geber bei der Zuweisung finanzieller Ressourcen sich gegenseitig Rechenschaft ablegen und transparent sind,

---

\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 1. August 2013.



*in Anerkennung* der erheblichen Fortschritte in Somalia im vergangenen Jahr, mit Lob für die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, Frieden und Stabilität in Somalia herbeizuführen, und sie *ermutigend*, einen klaren politischen Prozess zur Umsetzung einer föderalen Struktur im Einklang mit der vorläufigen Verfassung Somalias festzulegen und zu definieren,

die Bundesregierung Somalias zur Mitwirkung dabei *ermutigend*, im Hinblick auf die Aufnahme in die Liste Personen und Einrichtungen zu ermitteln, die sich an Handlungen beteiligen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen, sowie dabei, weitere Kriterien für die Aufnahme in die Liste zu bestimmen,

*begrüßend*, dass die Überwachungsgruppe die Absicht hat, weiter produktive Beziehungen zur Bundesregierung Somalias aufzubauen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Grad des Informationsaustauschs zwischen humanitären Hilfsorganisationen und der Überwachungsgruppe und *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, den Informationsaustausch und den Dialog zwischen der Überwachungsgruppe und den maßgeblichen humanitären Hilfsorganisationen zu verstärken,

*mit dem Ausdruck* seines Wunsches, die derzeitigen Ausnahmen von dem Waffenembargo gegen Somalia und Eritrea zu konsolidieren und zu bestätigen, um seine Durchführung zu erleichtern, sowie in Ziffer 10 des Beschlussteils dieser Resolution neue Ausnahmen hinzuzufügen,

*mit Interesse* der Somalia-Konferenz der Europäischen Union am 16. September in Brüssel *entgegensehend* und in diesem Zusammenhang *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Prioritäten der somalischen Regierung wirksam unterstützt werden,

*unterstreichend*, wie wichtig internationale Unterstützung ist, damit die Bundesregierung Somalias ihre Verpflichtungen gemäß den Bedingungen für die Aussetzung des Waffenembargos erfüllen kann,

*unter Begrüßung* der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden (S/2006/997), namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen mögliche Schritte zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia, der Einfluss Eritreas in Somalia sowie die Streitigkeit zwischen Dschibuti und Eritrea nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erinnert* an die Resolution 1844 (2008), mit der zielgerichtete Sanktionen verhängt wurden, und die Resolutionen 2002 (2011) und 2093 (2013), mit denen die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erweitert wurden, und *stellt fest*, dass eines der Kriterien für die Aufnahme in die Liste nach Resolution 1844 (2008) die Beteiligung an Handlungen ist, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Somalias bedrohen;

2. *bekundet erneut* seine Bereitschaft, auf der Grundlage der genannten Kriterien zielgerichtete Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen zu beschließen;

3. *erklärt erneut*, dass nach Ziffer 15 e) der Resolution 1907 (2009) die Behinderung der Untersuchungen oder der Arbeit der Überwachungsgruppe ein Kriterium für die Aufnahme in die Liste ist;

### **Waffenembargo**

4. *bekräftigt* das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

5. *bekräftigt ferner* das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

6. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Somalia bis zum 6. März 2014 keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage dieser Resolution genannten Gegenstände;

7. *beschließt*, dass die Lieferung von in der Anlage dieser Resolution aufgeführten Gegenständen an die Bundesregierung Somalias durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale oder subregionale Organisationen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Ausschuss bedarf;

8. *beschließt*, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung durch diese zur Verfügung gestellt werden dürfen;

9. *erinnert* die Bundesregierung Somalias an ihre Verpflichtung, dem Sicherheitsrat spätestens am 6. Oktober 2013, darauf am 6. Februar 2014 und danach alle sechs Monate über Folgendes Bericht zu erstatten:

- a) die Struktur der Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;
- b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung, Registrierung, Wartung und Verteilung militärischen Geräts durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias;
- c) die bestehenden Verfahren und Verhaltenskodexe für die Registrierung, Verteilung, Nutzung und Lagerung von Waffen durch die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias und den diesbezüglichen Ausbildungsbedarf;

10. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf

- a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung von Personal der Vereinten Nationen, einschließlich der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM), oder zur Nutzung durch dieses Personal bestimmt sind;

b) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

c) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der strategischen Partner der AMISOM, die ausschließlich nach dem Strategischen Konzept der Afrikanischen Union vom 5. Januar 2012 (oder nachfolgenden strategischen Konzepten der Afrikanischen Union) und in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der AMISOM tätig werden, oder zur Nutzung durch diese Partner bestimmt sind;

d) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der Ausbildungsmission der Europäischen Union (EUTM) in Somalia oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

e) Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät, die zur ausschließlichen Nutzung der Mitgliedstaaten oder der internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen bestimmt sind, die auf Ersuchen der Bundesregierung Somalias, die den Generalsekretär darüber benachrichtigt hat, Maßnahmen ergreifen, um seeräuberische Handlungen und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias zu bekämpfen, sofern die ergriffenen Maßnahmen mit dem anwendbaren humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbar sind;

f) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Somalia ausgeführt wird;

g) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, über die der liefernde Staat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation den Ausschuss fünf Tage im Voraus lediglich zur Information benachrichtigt hat;

11. *beschließt ferner*, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung findet auf

a) Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät und technische Hilfe oder Ausbildung durch Mitgliedstaaten oder internationale, regionale und subregionale Organisationen, die ausschließlich als Beitrag zum Aufbau der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors bestimmt sind, mit der Maßgabe, dass der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang einer Benachrichtigung über diese Hilfe seitens des liefernden Staates oder der liefernden internationalen, regionalen oder subregionalen Organisation keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

12. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese in jedem Einzelfall von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

13. *beschließt*, dass das Waffenembargo gegen Eritrea keine Anwendung auf Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, findet, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern, humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Eritrea ausgeführt wird;

### Benachrichtigung des Ausschusses

14. *beschließt*, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, den Ausschuss zu seiner Information mindestens fünf Tage im Voraus über alle Lieferungen von Waffen oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Hilfe zu benachrichtigen, die ausschließlich für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias bestimmt sind, wie in Ziffer 6 genehmigt, unter Ausschluss der in der Anlage aufgeführten Gegenstände;

15. *beschließt ferner*, dass ersatzweise der Mitgliedstaat oder die internationale, regionale und subregionale Organisation, die die Hilfe bereitstellen, diese Benachrichtigung in Abstimmung mit der Bundesregierung Somalias vornehmen kann;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Benachrichtigungen des Ausschusses im Einklang mit den Ziffern 14 und 15 alle sachdienlichen Angaben enthalten, darunter nach Bedarf die Art und die Menge der Waffen, der Munition, des militärischen Geräts und des Wehrmaterials, die geliefert werden, das geplante Lieferdatum und den genauen Lieferort in Somalia;

17. *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, ihre Verpflichtungen gemäß den Bedingungen für die Aussetzung des Waffenembargos, insbesondere dem in Ziffer 14 dargelegten Benachrichtigungsverfahren, zu erfüllen;

### Holzkohle-Embargo

18. *erklärt erneut*, dass die somalischen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, *ersucht* die AMISOM, im Rahmen der Durchführung ihres in Ziffer 1 der Resolution 2093 (2013) festgelegten Mandats die somalischen Behörden dabei zu unterstützen und ihnen dabei behilflich zu sein, und *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um die direkte oder indirekte Einfuhr von Holzkohle aus Somalia zu verhindern, gleichviel, ob sie aus Somalia stammt oder nicht;

19. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Meldungen, wonach Mitgliedstaaten weiterhin gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen, *ersucht* die Überwachungsgruppe um weitere ausführliche Informationen über eine mögliche umweltverträgliche Vernichtung somalischer Holzkohle, *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Arbeitsgruppe des Präsidenten Somalias über Fragen im Zusammenhang mit Holzkohle und *unterstreicht* seine Bereitschaft, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die gegen das Holzkohle-Embargo verstoßen;

20. *erinnert* alle Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die Polizei- und Truppenkontingente für die AMISOM stellen, an ihre Verpflichtung, das in Resolution 2036 (2012) festgelegte Holzkohle-Embargo einzuhalten;

### Humanitäre Fragen

21. *unterstreicht* die Wichtigkeit humanitärer Hilfseinsätze, *verurteilt* jede Politisierung humanitärer Hilfe oder ihren Missbrauch oder ihre widerrechtliche Verwendung und *fordert* die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen *auf*, alle durchführbaren Schritte zur Einschränkung dieser Praktiken in Somalia zu unternehmen;

22. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) verhängten Maßnahmen bis zum 25. Oktober 2014 und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten

Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter nichtstaatlicher Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen für Somalia beteiligt sind, zu gewährleisten;

23. *ersucht* die Nothilfekoordinatorin, dem Sicherheitsrat bis zum 20. März 2014 und erneut bis zum 20. September 2014 über die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia und über etwaige Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Somalia Bericht zu erstatten, und *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die in Somalia humanitäre Hilfe leistenden humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner, enger zusammenzuarbeiten und verstärkt bereit zu sein, dem Koordinator der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe für Somalia für die Ausarbeitung dieser Berichte und im Interesse erhöhter Transparenz und Rechenschaftspflicht Informationen bereitzustellen;

24. *ersucht* die Überwachungsgruppe und die in Somalia und den Nachbarländern tätigen humanitären Organisationen, ihre Zusammenarbeit, ihre Koordinierung und ihren Informationsaustausch zu verstärken;

#### **Verwaltung der öffentlichen Finanzen**

25. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Präsidenten Somalias, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, *bekundet seine ernste Besorgnis* über Meldungen über die Veruntreuung öffentlicher Mittel Somalias, *unterstreicht*, wie wichtig eine transparente und wirksame Verwaltung der öffentlichen Finanzen ist, *befürwortet* robustere Anstrengungen in der gesamten Bundesregierung Somalias, die Korruption zu bekämpfen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, die Verwaltung der öffentlichen Finanzen und die Rechenschaftslegung zu verbessern, und *bekundet erneut* seine Bereitschaft, Maßnahmen gegen die Personen zu ergreifen, die an der Veruntreuung öffentlicher Mittel beteiligt sind;

#### **Erdölsektor**

26. *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, auf geeignete Weise das Risiko zu mindern, dass sich der Erdölsektor in Somalia zu einer Quelle erhöhter Spannungen in dem Land entwickelt;

#### **Mandat der Überwachungsgruppe**

27. *beschließt*, das in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegte und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierte Mandat der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea bis zum 25. November 2014 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 25. Oktober 2014 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Überwachungsgruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von sechzehn Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe heranzuziehen;

28. *ersucht* die Überwachungsgruppe, spätestens dreißig Tage vor Ablauf des Mandats der Überwachungsgruppe dem Sicherheitsrat über den Ausschuss zwei Schlussberichte, den einen über Somalia, den anderen über Eritrea, zur Prüfung vorzulegen, die alle in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) genannten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Aufgaben behandeln;

29. *ersucht* den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die Empfehlungen in den Berichten der Überwachungsgruppe zu prüfen und dem Rat Empfehlungen darüber vorzulegen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia sowie die Durchführung der mit den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) verhängten zielgerichteten Maßnahmen verbessert werden können, unter Berücksichtigung der Ziffer 1 dieser Resolution, um den anhaltenden Verstößen zu begegnen;

30. *beschließt*, dass die Überwachungsgruppe in den Monaten, in denen sie ihre Halbzeitunterrichtung vornimmt und ihre Schlussberichte vorlegt, dem Ausschuss keine Monatsberichte mehr vorlegen muss;

31. *unterstreicht*, wie wichtig das Zusammenwirken zwischen der Regierung Eritreas und der Überwachungsgruppe ist, und *unterstreicht* seine Erwartung, dass die Regierung Eritreas die Einreise der Überwachungsgruppe nach Eritrea ohne weitere Verzögerung erleichtern wird;

32. *fordert* alle Parteien und alle Staaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der AMISOM, *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit der Überwachungsgruppe sicherzustellen und die Sicherheit ihrer Mitglieder sowie den ungehinderten Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Überwachungsgruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

## AMISOM

33. *erwartet mit Interesse* die Ergebnisse der bevorstehenden gemeinsamen Überprüfung der AMISOM durch das Sekretariat und die Afrikanische Union, *ersucht* darum, dass dem Rat bis zum 10. Oktober 2013 Optionen und Empfehlungen vorgelegt werden, und *begrüßt* die Absicht der Afrikanischen Union, bei der Überprüfung eng mit dem Sekretariat zusammenzuarbeiten;

34. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

## Anlage

1. Boden-Luft-Flugkörper, einschließlich tragbarer Flugabwehrsysteme;
2. Rohrmaschinen, Haubitzen und Geschütze mit einem Kaliber über 12,7 mm sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten (mit Ausnahme von schultergestützten Panzerabwehrraketenstartgeräten, beispielsweise Panzerfäusten oder leichten Panzerabwehrwaffen, Gewehrgranaten oder Granatenabschussgeräten);
3. Mörser mit einem Kaliber über 82 mm;
4. Panzerabwehrwaffen, einschließlich Panzerabwehrwaffenflugkörpern, sowie speziell für diese bestimmte Munition und Komponenten;
5. zur militärischen Verwendung bestimmte Treibladungen und Vorrichtungen, die energetische Materialien enthalten, sowie Minen und damit zusammenhängendes Wehrmaterial;
6. Visiere mit Nachtsichtfähigkeit.